

Bekanntmachung

14. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 9. Juli 2010 beschlossenen 14. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 18. August 2010 (Aktenzeichen: II3-59015.2923/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in der Hauptverwaltung und allen Dienststellen sowie auf der Internetseite www.tk-online.de bekanntgemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 20. bis 27. August 2010 aus.

Hamburg, 20. August 2010

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.tk-online.de und in jeder Geschäftsstelle der TK nachlesbar. Wir geben Ihnen gerne ein gedrucktes Exemplar.

**14. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse (TK)
vom 1. Januar 2009**

Artikel I

Änderung: § 36 TK-Tarif Select

Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

"§ 36 TK-Tarif Select

(1) Volljährige Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 8.000 Euro, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können einen Teil der Kosten übernehmen, die von der TK für sie zu tragen sind (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt gilt nur für bestimmte Leistungen. Im Gegenzug erhält das Mitglied eine Prämienzahlung. Die Einkommensgrenze nach Satz 1 gilt nicht für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.

(2) Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach §§ 30, 31a-d, 32, 33a sowie 34 ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Teilnahme für Mitglieder, die unter die Regelung des § 30 Abs. 7 und/oder § 31 Abs. 7 fallen.

(3) Die Wahl des Tarifs ist vom Mitglied unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen schriftlich zu erklären. Nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung beginnt die Teilnahme mit Wirkung zum nächsten Monatsersten. Das Mitglied ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme mindestens drei Jahre an die Wahl gebunden. Die Mitgliedschaft bei der TK kann erst zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

Sofern das Mitglied den Tarif nicht bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt, verlängert sich die Teilnahme automatisch um ein weiteres Jahr. Dies gilt entsprechend für alle folgenden Teilnahmeverlängerungen. Hat die Teilnahme unterjährig begonnen, verlängert sich der Tarif zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und erst danach jeweils um ein weiteres Jahr. Auch für die Dauer der Verlängerung der Teilnahme ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der TK nicht möglich.

(4) Das Mitglied wählt für sich einen Selbstbehalt in Höhe von maximal 150 Euro pro Kalenderjahr. Dafür zahlt die TK dem Mitglied eine kalenderjährliche Prämie von maximal 120 Euro.

Die Höhe des Selbstbehalts und der Prämie hängt davon ab, ob sich das Mitglied für eine, mehrere oder alle der folgenden Leistungen entscheidet:

Leistung	Prämie pro Kalenderjahr	Selbstbehalt pro Kalenderjahr
Zuschuss zu den übrigen Kosten bei ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB V, § 20 Satz 3 TK-Satzung)	24 Euro	30 Euro

Fahrkosten (§ 60 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 SGB V), ausgenommen für Transporte in Krankenwagen oder Rettungsfahrzeugen bei medizinischen Notfällen	24 Euro	30 Euro
Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 2 SGB V, § 24 Abs. 3 TK- Satzung), ausgenommen im Haushalt lebt ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist	24 Euro	30 Euro
Leistungen nach dem Homöopathievertrag zur integrierten Versorgung (§ 140a SGB V, § 29a TK-Satzung)	24 Euro	30 Euro
Reiseschutzimpfungen im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen (§ 20d Abs. 2 SGB V, § 19 Abs. 1 Satz 2 TK-Satzung)	24 Euro	30 Euro
Gesamt maximal:	120 Euro	150 Euro

Die zum Teilnahmebeginn maßgebliche Wahl gilt für mindestens drei Jahre. Bei weiterer durchgehender Teilnahme am Tarif kann die Wahl jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres geändert werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Mitglieds muss bis zum 30.11. des Vorjahres bei der TK eingehen.

(5) Die Höhe der Prämie ist auf 20 vom Hundert der vom Mitglied im Kalenderjahr während der Teilnahme selbst getragenen Beiträge begrenzt, höchstens jedoch auf 600 Euro. Nimmt das Mitglied an weiteren Tarifen der TK mit einem Anspruch auf Prämienzahlung teil oder zahlt die TK eine Prämie nach § 242 Abs. 2 SGB V, beträgt die maximale Prämie insgesamt 30 vom Hundert bzw. 900 Euro. Prämienzahlungen der Mitglieder für Wahltarife nach § 53 Abs. 4, 5 und 6 SGB V sowie den Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V gelten nicht als Beiträge im Sinne des Satz 1. Bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern wird die Höhe der Prämie ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V ermittelt; bei freiwillig versicherten Beziehern einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI.

(6) Das Mitglied erhält die Prämie erstmalig mit Beginn der Teilnahme für die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus. In den Folgejahren wird die Prämie ebenfalls im Voraus bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres ausgezahlt. Nimmt das Mitglied nicht im gesamten Kalenderjahr am Tarif teil, erfolgt die Berechnung und Auszahlung der Prämie entsprechend anteilig.

(7) Die Abrechnung erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gezahlt wurde. Hat das Mitglied auf den Selbstbehalt anzurechnende Leistungen in Anspruch genommen, stellt die TK dem Mitglied die Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung, begrenzt auf den Selbstbehalt je gewählter Leistung. Die TK macht ihre Forderung gegen das Mitglied schriftlich geltend. Das Mitglied gleicht die Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung aus.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.